

Winterbetreuung

Wir räumen und streuen bei Ihnen zuverlässig ab Belagsbildung alle 4–7 Stunden – bei Dauerschneefall bis zu 3 x täglich. Dafür übernehmen wir die Haftung laut § 93 StVO. Zusätzlich führen wir bei Tauwetter bzw. Sonneneinstrahlung 1 x täglich eine Tauwetterkontrolle durch. Dabei entfernen wir durch Tauwetter entstandenes Eis und sichern bei Dachlawinen oder Eiszapfen Ihren Gehsteig mit Warnstangen. Winterbetreuung der Fa. Shine Hausbetreuungs GmbH sorgt so rundum für Sicherheit und eignet sich ideal für Zins- und Eigentümshäuser.

Leistungsverzeichnis:

- Schneeräumung
- Splittstreuung
- Tauwetterkontrolle
- Übernahme der Haftung laut § 93 StVO*



Zusatzleistungen:

- **Terminräumung:** Wir räumen und streuen zum gewünschten Zeitpunkt.
- **Intensivräumung:** Wir räumen und streuen im 2-3 Stunden-Intervall.
- **Saisonverlängerung:** Auf Wunsch erbringen wir Leistungen von 15. Oktober bis 30. April (statt von 01. November bis 15. April)
- **Ökotau-Streuung:** Wir verwenden auf nicht öffentlichen Flächen Ökotau, ein besonders umweltfreundliches Taumittel.
- **Zusätzliche Splittkehrung:** Wir befreien nicht öffentliche Flächen in Schönwetterperioden während der Saison von lästigem Streusplitt.

* § 93 StVO

1. Die Eigentümer von Liegenschaften in Ortsgebieten, ausgenommen die Eigentümer von unverbauten, Land und forstwirtschaftlich genutzten Liegenschaften, haben dafür zu sorgen, dass die entlang der Liegenschaft in einer Entfernung von nicht mehr als 3 m vorhandenen, dem öffentlichen Verkehr dienenden Gehsteige und Gehwege einschließlich der in ihrem Zuge befindlichen Stiegenanlagen entlang der ganzen Liegenschaft in der Zeit von 6 bis 22 Uhr von Schnee und Verunreinigungen gesäubert sowie bei Schnee und Glatteis bestreut sind. Ist ein Gehsteig (Gehweg) nicht vorhanden, so ist der Straßenrand in der Breite von 1 m zu säubern und zu bestreuen. Die gleiche Verpflichtung trifft die Eigentümer von Verkaufshütten.

2. Die in Abs. 1 genannten Personen haben ferner dafür zu sorgen, dass Schneeweichen oder Eisbildungen von den Dächern ihrer an der Straße gelegenen Gebäude bzw. Verkaufshütten entfernt werden.